

III. EUROPÄISCHES SKIRECHTSFORUM

BORMIO, November 2007

Motorschlitten und andere Motorfahrzeuge auf Schneepisten: über eine Gesetzeslücke und Perspektiven für eine Reform

Einführung

Unter den Problemen, die im Bereich Sicherheit im Schnee auftreten, ist sicherlich das Fahren von Fahrzeugen auf den Pisten ein *punctum dolens*. Dabei handelt es sich heutzutage nicht mehr nur um Schneeraupen, sondern im häufiger auch um Motorschlitten, die von den Pistenbetreibern eingesetzt werden, sei es als Rettungsfahrzeuge, für den Service von Hotel-, Skihütten- und Restaurantbetreibern oder für den Bedarf von Skischulen.

Für diese Fahrzeuge sind keine Zulassungen, keine periodischen Fahrzeugüberprüfungen sowie keine persönlichen Schutzvorrichtungen nötig. Fahrer müssen auch nicht den Besitz eines Führerscheins oder Zeugnisse über ihre körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Fahrzeuge vorweisen.

Es bedarf auch keiner speziell ausgewiesenen Pfade oder Strecken für diese Verkehrsmittel – sicher eines der gewichtigsten Probleme. Dies bedeutet, dass diese Fahrzeuge, oft mit einer Länge von drei Metern und einem Gewicht von mehreren hundert Kilogramm, ohne jede Regelung und ohne jede Art von Sicherheitsvorkehrungen verkehren. Hinzu kommt, dass diese Fahrzeuge oft nur für eine oder höchstens zwei Personen ausgelegt sind, aber in der Praxis für den Transport mehrerer Personen und deren Gepäck in Anhängern, die oft mit selbstkonstruierten Kupplungen aneinander gehängt werden, zum Einsatz kommen.

Die gesetzlichen Bestimmungen

Wie ist dieses Problem bisher vom Gesetzesgeber und von den zuständigen Verwaltungsorganen behandelt worden?

Seit 1965 beschäftigte sich das Verkehrsministerium, durch die Ministerialrunderlasse Nr. 321\2343 vom 30.6.1965 und Nr. 7988\2343 vom 8.2.1966, mit dieser komplexen Problematik und legte dann mit dem umfangreichen Erlass Nr. 180 vom 24.12.1970 eine geordnete Systematisierung vor. Dies geschah auf Drängen der Außenstellen, die sich über die zunehmende Verbreitung von motorisierten Fahrzeugen mit Kufen und Raupenkettens auf Schneepisten besorgt geäußert hatten.

Der letztgenannte Erlass mit dem Titel „Spezialtransporte mit motorisierten Fahrzeugen für den Einsatz im Gelände“ stellte einen ersten Versuch einer einheitlichen Regelung, in Übereinstimmung mit der bestehenden Straßenverkehrsordnung, dar. Darin wurde unterschieden zwischen:

- Motorschlitten, gleichgestellt dem Zweirad
- Raupenfahrzeuge, gleichgestellt den Kraftfahrzeugen
- Schlepper, gleichgestellt den Arbeitsmaschinen

Des Weiteren wurde ausgeführt, dass diese Verkehrsmittel nur im Gelände fahren dürfen. Das Überqueren von Straßen oder Flächen der öffentlichen Nutzung war nur im Bedarfsfall gestattet.

Für den Fahrzeugführer wurden folgende Verhaltensregeln allgemeinen Charakters aufgestellt:

- Dieser muss sich so verhalten, dass er keine Gefahr oder kein Hindernis für andere Fahrzeuge, für Skifahrer, Fußgänger und Liftanlagen darstellt.
- Ein Transport oder das Schleppen von Skifahrern ist nicht gestattet.
- Die Geschwindigkeit muss den Hangneigungen, dem Fahrzeug und dem Gelände angepasst sein. Genauso den Schneesverhältnissen, den Sichtbedingungen und der Anwesenheit von Fußgängern und Skifahrern.
- Das Überqueren von Pisten wurde verboten. Des Weiteren konnten die entsprechenden Paragraphen der bisher geltenden Straßenverkehrsordnung - DPR 393\59 – bezüglich der Regelungen an Kreuzungen, der Vorfahrt, zum Richtungswechsel, zum Lärmschutz und zum Gebrauch von akustischen Warnsignalen zur Anwendung kommen.

Mit den EU-Verordnungen der 90er-Jahre sowie mit der Einführung und mit verschiedenen Novellierungen der neuen Straßenverkehrsordnung (Legislativdekret vom 30. April 1992, Nr. 285) fand eine grundlegende Veränderung und Erneuerung der Bezugnahmen statt:

Die EU-Richtlinie Nr. 92\61\EWG mit dem Titel 'Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge' sah für diese Fahrzeuge keine Angleichung der Betriebserlaubnis und der Zulassungen vor. (Auch wenn, um der Wahrheit Genüge zu tun, bis heute eine einzige Betriebserlaubnis für diesen Typ von Fahrzeugen ausgestellt wurde!). Die Generaldirektion des Verkehrsministeriums veröffentlichte, nach vorheriger Zustimmung durch das Innenministerium, am 23.11.2005 den Runderlass Nr. 1184\1185\Segr., der die Anordnungen des Runderlasses Nr. 180 vom Dezember 1970 grundlegend änderte.

Welche Änderungen erfolgten?

Mit dem Rundschreiben Nr. 1184\1185\Segr. aus dem Jahr 2005 wurde *in primis* festgelegt, dass Motorschlitten weder als Motorfahrzeuge, noch als Kraftfahrzeuge oder als Arbeitsmaschinen aufgefasst werden können, da sie aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften nur für den Gebrauch im Gelände geeignet sind.

Deswegen fallen sie nicht unter die Begriffsbestimmung gemäß Art. 47, Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung, in der es heißt: „*Unter dem Begriff Fahrzeug sind jede Art von Maschinen zu verstehen, die sich auf Straßen bewegen und von Personen gesteuert werden.*“

Daraus ergibt sich, dass alle Bereiche, die mit dem Verkehr von Motorschlitten zu tun haben, aus den Rechtsvorschriften des Legislativdekrets 285\92 herausfallen, da die Straßenverkehrsordnung, unter anderem, die Regelung des Verkehrs von „Fahrzeugen“ im oben genannten Sinn behandelt. Dies gilt für die technischen Aspekte, Aspekte der Zulassung und des Fahrverhaltens.

Motorschlitten können nach dem aktuellen Wortlaut des Paragraphen 59 der Straßenverkehrsordnung auch nicht unter die so genannten atypischen Fahrzeuge subsumiert werden. Dieser Artikel definiert als atypische Fahrzeuge: Leichtelektromobile für den Stadtverkehr, Hybridfahrzeuge, multimodale Fahrzeuge, Elektrominis, Leichtelektromobile und alle Fahrzeuge, die nicht unter die Kategorie Kleinkrafträder, Motorräder, Kraftfahrzeuge, Oberleitungsfahrzeuge und Anhänger fallen sowie andere Fahrzeuge, die keine Landwirtschafts- oder Arbeitsmaschinen sind.

Auch das Gesetz 363\2003 – *“Sicherheitsbestimmungen für die Ausübung von Abfahrtswintersportarten und des Skilanglaufs“* – befasst sich nicht mit der Problematik. Lediglich in Paragraph 16 wird allgemein die Möglichkeit des Befahrens außerhalb der Betriebszeiten durch Fahrzeuge für Pisten dienst und –pflege, unter der Auflage der Ausstattung mit Warnlichtanlagen und akustischen Warnanlagen, erwähnt.

Es ist ersichtlich, dass Motorschlitten nicht unter diese Fahrzeugkategorie fallen, da sie zum Transport von Personen zu den Hotelkomplexen oder Skischulen eingesetzt werden und nicht die aufgeführten speziellen Funktionen – Pistenwartung und Pistenpflege, wie etwa die klassischen Raupenfahrzeuge, erfüllen. Deswegen zirkulieren Motorschlitten gerade zu Liftanlagenbetriebszeiten, zu denen der Touristenstrom ihre Anwesenheit erfordert, auf den Pisten.

Auch ein Gesetzesentwurf zur Modifizierung des Gesetzes 363/2003 brachte keine vollständige Regelung der Materie, da sich dieser, mit der Einführung des Absatzes 3b des Paragraphen 16, auf das Erlassen von Regelungen für den Gebrauch von Fahrzeugen außerhalb von Skipisten in der Wintersportsaison beschränkt. Absatz 3b sieht vor das Erlassen von Regelungen an die Regionen zurückzuverweisen. Deren Aufgabe sei es, nach Kriterien und Einschränkungen, die den Sicherheitsvorschriften und dem Schutz der Bergregionen Genüge tun, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Obwohl das Ermächtigungsgesetz zur Revision der neuen Straßenverkehrsordnung, Nr. 85 vom 22.3.2001, ausdrücklich auf die Notwendigkeit verwies, den Gebrauch von Motorschlitten, und allgemein von Fahrzeugen auf Skipisten bzw. auf schneebedeckten Flächen, zu regeln, haben weder das Legislativdekret vom 15.1.2002, noch die neueren Gesetzesinitiativen Reformen in die Straßenverkehrsordnung bezüglich der hier interessierenden Materie aufgenommen.

Das oben erwähnte Ermächtigungsgesetz sah vor, dass die Regierung Legislativdekrete erlassen müsse, um die neue Straßenverkehrsordnung zu ergänzen und mit den anderen Gesetzesbestimmungen abzustimmen und zu harmonisieren. Besonders sah es in seinem Paragraphen 2, Buchst. c) vor, dass in so einer gesetzlichen Regelung *„der Gebrauch von Motorschlitten unter Erlass einer Kennzeichnungspflicht zur eindeutigen Identifizierung, mit Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten sowie durch Nachweis einer Eignungsbescheinigung zum Führen eines der oben genannten Fahrzeuge“* geregelt werden müsse. Außerdem müssen diese Fahrzeuge, angesichts ihrer leistungsstarken Motoren mit Kraftfahrzeugen gleichgesetzt werden, in dem das Führen nur volljährigen Personen erlaubt wird.

Zusätzlich zu den anderen Modifikationen, die von oben genanntem Ermächtigungsgesetz formuliert werden, wurde die Pflicht zum Tragen eines geeigneten Schutzhelms, das Verbot des Fahrens auf Autobahnen sowie die Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h, bei Reduzierung auf 30 km/h in bewohnten Gebieten, festgelegt.

Die Abteilung für Bodenverkehr des Verkehrsministeriums hatte nach dem Beispiel jenes Ermächtigungsgesetzes einen Dekretentwurf vorgelegt, in dem Motorschlitten als Fahrzeuge aufgefasst werden, die nach Paragraph 59 der Straßenverkehrsordnung als atypisch charakterisiert sind. Dieser Entwurf bestand aus fünf Paragraphen und einem technischen Anhang. In den Paragraphen wurde die Definition für Motorschlitten folgendermaßen festgelegt: *„Motorisierte Fahrzeuge, die für den Personentransport von nicht mehr als zwei Personen, inklusive des Fahrers, zugelassen sind und deren Kontakt mit der Schneefläche durch Vorderkufen (oder eine Kufe) und eine oder zwei Raupen für den Antrieb hinten besteht.“*

Des Weiteren war eine Betriebserlaubnis- und Typengenehmigungsprozedur vorgesehen, analog zu den entsprechenden Verfahren bei Kraftfahrzeugen, mit der Ausstellung einer nationalen Betriebserlaubnis sowie einer Typenzulassungsbescheinigung an den Fahrzeugkonstrukteur.

Schließlich schrieb Punkt 5 des Entwurfes für das Fahren eines Motorschlittens einen Führerschein vor, mindestens Kategorie A, sowie die Helmpflicht für den Fahrer und den Fahrgast.

Der technische Anhang definierte Konstruktionsmerkmale für Motorschlitten (4 m Maximallänge, 1,60 m maximale Breite, zulässiges Höchstgewicht 450 Kg, zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 km/h) und erließ detaillierte Vorschriften für akustische und optische Warnanlagen, für das Führen von Anhängern, für das Bremssystem, die Gurtvorrichtungen für Passagiere, für Enteisungs- und Wischvorrichtungen an den Scheiben etc.

Die Neuerungen

Der oben beschriebene Entwurf blieb allerdings auf der Planungsebene stehen. Der letzte Vorschlag, chronologisch gesehen, vorgebracht von der Generaldirektion für den Straßenverkehr beim Verkehrsministerium, beinhaltet das Einrichten einer interministeriellen Arbeitsgruppe (mit Vertretern des Verkehrs-, des Innen- und des Wirtschaftsministeriums sowie des Ministeriums für Regionale Angelegenheiten und Regionale Autonomie, des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung, des Umwelt- und des Gesundheitsministeriums). Diese Gruppe soll geeignete Kriterien zur Regelung dieser komplexen Materie ausarbeiten. Dies wurde v.a. im Hinblick auf wiederholte Anfragen der Justizbehörden an das Verkehrsministerium, die besonders bei (tödlichen) Unfällen mit diesen Verkehrsmitteln auf Skipisten oder außerhalb von Pisten, dorthin gerichtet wurden, gefordert.

Die aktuelle Situation im Piemont

In den Bergregionen, die zum Rechtsprechungsbereich der Staatsanwaltschaft Turin gehören, ist nichts über interadministrative Expertenrunden, die sich zum Zweck einer

einheitlicheren Regelung mit dem Zirkulieren dieser Fahrzeuge auf Pisten und Anlagen in den verschiedenen Skiregionen befassen, bekannt.

In einem Fall, der sich zu einem Strafverfahren entwickelte, hatte der Bürgermeister einer dieser Berggemeinden eine Anordnung erlassen, die das Fahren von Motorschlitten auf einer Piste, die vor allem von Kindern genutzt wurde, untersagt. Dies geschah nach Beschwerden von Bürgern, die auch in der Tagespresse veröffentlicht wurden.

In dieser Anordnung erlaubte der Bürgermeister das Fahren mit solchen Verkehrsmitteln nur den Eigentümern und/oder Mietern von Unterkünften in explizit ausgewiesenen Gebieten sowie den Eigentümern oder Betreibern der Infrastruktur zur täglichen Versorgung in den selben Gebieten. Diese Genehmigung für den Gebrauch von Motorschlitten und Raupenfahrzeugen galt nur bei stabiler Schneedecke, ohne Glatteis, und nur außerhalb der Pistenöffnungszeiten (von 17.30 bis 8.30 Uhr des Folgetages). Zwischen 8.30 und 17.30 Uhr galt ein absolutes Fahrverbot.

Des Weiteren erließ der Bürgermeister für die von den örtlichen Skischulen eingesetzten Motorschlitten die Auflage, eine geeignete Fahrspur einzurichten, die allerdings an Feiertagen gesperrt sein muss, und die durch Aufstellen von entsprechenden Warnhinweisen an Übergängen und Kreuzungen so angelegt sein muss, dass ein Zusammenstoß von Fußgängern und motorisierten Fahrzeugen verhindert wird.

Diese Anordnung wurde allerdings nicht beachtet, auch nicht nach wiederholter Aufforderung an die Adressaten.

Aus der darauf folgenden Mitteilung des Verdachtes einer Straftat, erfolgte für jene die Anklage gemäß Paragraph 650 Strafgesetzbuch, mit der Möglichkeit der Erwägung einer Umwidmung auf einen anderen Tatbestand, den des Paragraphen 437 Strafgesetzbuch.

Dieser Paragraph sieht Haftstrafen zwischen sechs Monaten und fünf Jahren sowie die Möglichkeit der Erwirkung persönlicher Schutzmaßnahmen vor. Er kann zur Anwendung kommen, wenn die Missachtung einer entsprechenden Anordnung oder die Wiederholung einer untersagten Handlung das Delikt der vorsätzlichen Beseitigung oder Unterlassung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Arbeitsunfällen, die eben jener Paragraph 437 Strafgesetzbuch behandelt, eher erfüllen als den reinen Verstoßtatbestand, der durch Paragraph 650 Strafgesetzbuch abgedeckt wird.

Bei der Staatsanwaltschaft Turin sind zur Zeit Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung aufgrund von Unfällen mit Motorschlitten auf Pisten außerhalb der Öffnungszeiten anhängig, die sich im Anschluss an organisierte Veranstaltungen am Berg ereignet haben. Für diese Verfahren sind gerade Sachverständigengutachten im Auftrag.

Aufgrund der aktuellen Gesetzeslücke wird eine eventuelle Anklage nach Paragraph 589 des Strafgesetzbuches (im Fall von fahrlässiger Körperverletzung Paragraph 590 Strafgesetzbuch) nur Profile von allgemeiner Schuld betrachten können, da eine Vorhaltung spezifischer Schuld durch Nichtbeachtung von Gesetzen, Regelungen oder Vorschriften bezüglich des Verkehrs von Motorschlitten durch das Nichtvorhandensein von Ad-hoc-Normen für genannte Materie nicht infrage kommt.

Der Gesetzesentwurf Nr. 433 der Region Piemont

Am 30. März wurde der regionale Gesetzesvorschlag Nr. 433, mit dem Titel „Gebrauch von Motorschlitten“, von einigen Assessoren des Piemontesischen Regionalrats vorgestellt.

In selbigen Entwurf ist mit Paragraph 1 ein Verbot des Gebrauchs von Motorschlitten während der Winterperiode außerhalb von den Kommunen autorisierter Wege vorgesehen. In jedem Fall hat die Nutzung dieser Fahrzeuge unter Einhaltung der lokalen Regelungen der Kommunen zu erfolgen.

Der Gebrauch von Motorschlitten und ähnlichen Verkehrsmitteln wird dann auf Pisten und auf Geländestrecken genehmigt, wenn es sich bei den Motorschlitten um Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr- oder Polizeifahrzeuge handelt. Die Genehmigung gilt auch für Rettungspersonal oder Mitarbeiter von Versorgungsbetrieben (Wasser, Strom, Gas usw.) sowie für Ordnungskräfte, für Angestellte der Kommune in Ausübung ihrer Dienste, oder für Personal von Liftanlagen.

Der Gebrauch von Motorschlitten unterliegt der Zulassung durch die Kommune und ist einzig auf dem Kommunalgebiet gültig. Die Zulassung kann von natürlichen Personen beantragt werden. Folgende Vorschriften müssen erfüllt werden.

- Volljährigkeit, Besitz eines Führerscheins, mindestens Klasse B
- Identifizierung des Verkehrsmittels durch Serien-/Fahrgestellnummer und Kennzeichen, das von der Kommunalverwaltung ausgestellt wird
- Besitz einer Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten und einer Arbeitnehmerhaftpflicht mit einer einheitlichen Schadensgrenze von 1.000.000 Euro (eine Million)
- Helmpflicht für den Fahrer und den Fahrgast. Es muss ein zugelassener Integralschutzhelm getragen werden.
- Rechtsfahrpflicht auf den von der Kommune explizit ausgewiesenen Wegen
- Pflicht zum Führen von Warnlichtern in Orange, die bei jeder Fahrt eingeschaltet werden müssen
- Verbot des Ankuppelns von Anhängern für den Personentransport. Selbige dürfen nur für den Gütertransport verwendet werden.

Der Gesetzesentwurf sieht mit Paragraph 3 vor, dass für die Überwachung der Einhaltung der oben genannten Vorschriften die Polizei, freiwillige vereidigte Wächter und die Stadtpolizei zuständig sind.

Bei Nichteinhaltung droht die Verhängung einer Geldbuße, die zwischen 166,66 Euro und 500 Euro liegen kann, sowie der Einzug der Fahrerlaubnis für einen Zeitraum von mindestens 15 Tagen (Paragraph 4).

- Dr. Marina Nuccio-
Stellvertretende Staatsanwältin am Landgericht Turin